

Stadt Neuss
Amt für Verkehrsangelegenheiten
Rheinstraße 18
41460 Neuss
verkehrslenkung@stadt.neuss.de

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen

Verhandelt

Neuss, den _____
(Datum)

Vor dem Unterzeichnenden erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)

Herr/Frau _____ geboren _____
(Name, Vorname)

Verpflichtungserklärung für die private Begleitung von Großraum- und/oder Schwertransporten

Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre ab dem heutigen Tage.

In dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, als Verwaltungshelfer meinen Pflichten und Obliegenheiten unter Wahrung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt nachzukommen.

Mir ist bewusst, dass ich

- im Namen der Stadt Neuss handle,
- nicht von den verkehrsrechtlichen Anordnungen abweichen darf und keinerlei Ermessensentscheidungen treffen darf,
- verpflichtet bin, vor Durchführung einer privaten Begleitung an der entsprechenden Streckeneinweisung teilzunehmen, ausgenommen es wird in allseitigem Einvernehmen auf die Durchführung einer Streckeneinweisung verzichtet, und den Nachweis hierüber mitzuführen habe.
- anstehende Transporte dem Polizeipräsidium Düsseldorf frühzeitig, d.h. mindestens 48 Stunden vor Transportbeginn unter Vi1-GuS.Duesseldorf@polizei.nrw.de mitzuteilen habe,
- jede Transportstörung (z.B. Verkehrsunfall oder unvorhersehbare Streckenstörung) sofort der Kreispolizeibehörde Neuss unter Tel.: 02131/3000 anzuzeigen habe
- während der Transportbegleitung Schutzkleidung nach EN ISO 20471 bzw. EN 471, Klasse 3 zu tragen habe sowie die Bescheinigung der BSK mitführe,
- im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert sein muss (Mindestdeckung 10 Mio./Schadensfall); ebenso muss eine KFZ Haftpflichtversicherung (i.d.R. 100 Mio.) vorliegen.
- verpflichtet bin, jegliche Änderung des Anforderungsprofils bzw. den Wegfall einer der genannten Voraussetzungen unmittelbar und aufgefordert dem Amt für Verkehrsangelegenheiten der Stadt Neuss zu melden habe.

Ich bestätige, im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis B zu sein.

Weiterhin bestätige ich, dass auf meine Person nicht mehr als 3 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen sind.

Der/Dem Erschienenen wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches mittels Beiblatt bekanntgegeben:

§ 331, 332 StGB - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit

§ 358 StGB - Nebenfolgen

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v.u.g

Im Auftrag

(Unterschrift des zu verpflichtenden Fahrers)

(Unterschrift der Behörde)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.